

Beschlusskammer 2

BK 2c 03/023

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Antrags auf Genehmigung von Entgelten für die dauernde Überlassung von Tn-/TV-Leitungen vom 17.09.2003 zum 01.01.2004

der T-Systems International GmbH, Hahnstraße 43 d, 60528 Frankfurt a. M., vertreten durch die Geschäftsführung,

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Kuhrmeyer,
die Beisitzerin Judith Schölzel und
den Beisitzer Jörg Lindhorst

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK 2c 03/006 vom 30.04.2003 erteilte Entgeltgenehmigung für die nachfolgenden Leistungen:
 - Standard-Festverbindungen Analog R7K,
 - Standard-Festverbindungen Analog R15K (mono),
 - Standard-Festverbindungen Analog R15K (stereo),
 - Standard-Festverbindungen Analog R5M (sym.),
 - Standard-Festverbindungen Analog R5M (mono),
 - Standard-Festverbindungen Analog R5M (stereo),
 - Standard-Festverbindungen Analog R5M (ohne Begleitton),
 - Melde- und Fernwirkleitungen,wird verlängert.
2. Die Genehmigung wird auf den 30.09.2004 befristet.

Gründe:**I.**

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Antragstellerin ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG und Lizenznehmerin der Lizenzklasse 3. Mit dem Geschäftsbereich „Media & Broadcast“ bietet sie Dienstleistungen für Rundfunkveranstalter, Medienunternehmen und Multimediaanbieter an. Teil dieses Angebots ist die Überlassung von Ton und Fernsehleitungen.

Die Genehmigung der Entgelte BK2d 01/008 vom 06.04.2001 wurde auf Antrag der Deutschen Telekom AG mit Bescheid BK2c 03/006 vom 30.04.2003 bis zum 31.12.2003 verlängert.

Mit dem vorliegenden Entgeltantrag vom 17.09.2003, eingegangen bei der Beschlusskammer am 19.09.2003, beantragt die Antragstellerin die Genehmigung der Entgelte für folgende Leistungen:

- Standard-Festverbindungen Analog R7K,
- Standard-Festverbindungen Analog R15K (mono),
- Standard-Festverbindungen Analog R15K (stereo),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (sym.),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (mono),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (stereo),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (ohne Begleitton),
- Melde- und Fernwirkleitungen,

bis zum 30.06.2004 gemäß dem Antrag beigefügter Preisliste.

Dem Antrag sind außerdem beigefügt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Tn/TV-Sendeanlagen und Leitungen“, die Leistungsbeschreibung „Dauernd überlassene Tn/TV-Leitungen“ sowie eine Übersicht über Absatz- und Umsatzerwartung „Dauernd überlassene Tn/TV-Leitungen“. Bezüglich der sonstigen Kostenunterlagen verweist die Antragstellerin auf die mit dem Antrag der Deutschen Telekom AG vom 30.12.1999 vorgelegten Kostenunterlagen.

Zur Begründung des Antrags führt die Antragstellerin aus, bei den analogen Tn/TV-Leitungen handele es sich um ein auslaufendes Produkt, das nicht mehr neu nachgefragt werde. Insofern betreffe der Verlängerungsantrag bestandskräftig genehmigte Entgelte für bestehende Kundenverträge. Umsatz und Absatz seien stark rückläufig. Die analogen Tn/TV-Leitungen würden Zug um Zug durch digitale Produkte ersetzt. Mangels Nachfrage sehe die Antragstellerin in dem analogen Produktsegment bei einer Verlängerung der Genehmigung keine Auswirkungen auf Dritte, insbesondere keine Behinderung des Wettbewerbs.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen sind nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 21 vom 22.10.2003, Mitteilung Nr. 334 veröffentlicht sowie im Amtsblatt Nr. 22 vom 05.11.2003, Mitteilung Nr. 346, ergänzt worden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist des § 28 Abs. 2 Satz 1 TKG von sechs Wochen ist von der Beschlusskammer am 16.10.2003 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG bis längstens zum 26.11.2003 verlängert worden.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 S. 3 TKG mit Schreiben vom 14.11.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom 19.11.2003 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, zu dem Entscheidungsentwurf nicht Stellung zu nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs.3, 27 Abs. 1 Nr. 1, 73 ff. TKG.

1. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d.h. den §§ 24 bis 32 TKG.

Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die dauernde Überlassung der Tn/TV-Leitungen ergibt sich aus § 25 Abs. 1, Abs. 3 TKG.

Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt, die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot dauernd überlassener Tn/TV-Leitungen. Die Beschlusskammer geht insofern davon aus, dass die T-Systems die verfahrensgegenständlichen Übertragungswege betreibt.

Die Antragstellerin verfügt auf den fraglichen Märkten auch über eine marktbeherrschende Stellung nach §§ 19 GWB, 25 Abs.3 TKG. Der Beschlusskammer liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine geänderte Situation seit der zuletzt erteilten Genehmigung am 30.04.2003 schließen lassen. Auch die organisatorischen Änderungen im Konzern, dem die Antragstellerin angehört, haben keinen Einfluss auf die Beurteilung der Marktbeherrschung.

Die Entscheidung ergeht gemäss § 75 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz TKG mit Einverständnis der Antragstellerin als alleiniger Beteiligter ohne öffentliche mündliche Verhandlung.

Hinsichtlich der Frage der Marktbeherrschung erteilte das Bundeskartellamt mit Schreiben B7 – 412/03 vom 04.11.2003 gemäß § 82 Satz 2 TKG sein Einvernehmen.

2. Die materielle Prüfung des Antrags hat zur Genehmigung der beantragten Tarife mit Wirkung ab dem 01.01.2004 geführt.

2.1. Die Entgeltgenehmigung vom 30.04.2003 (BK2c 03/006) konnte weiter verlängert werden.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein Abweichen von der letztmaligen Genehmigung erfordern würden. Es kann derzeit noch davon ausgegangen werden, dass sich die Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Für die Beschlusskammer ist außerdem derzeit nicht ersichtlich, dass eine kurzfristige Verlängerung negative Auswirkungen auf Dritte zeitigt. Dies indiziert bereits das Nichtvorliegen von Beiladungen für das gegenständliche Verfahren. Die derzeitige Nachfrage nach analogen Tn/TV-Leitungen ist im Wesentlichen auf Bestandskunden beschränkt.

Die Antragstellerin wird gleichwohl aufgefordert, – unabhängig von der Kalkulation neuer Angebote – mit dem nächsten Genehmigungsantrag eine aktuelle Kostenstudie vorzulegen.

2.2. Die Beschlusskammer hat bei der Bemessung der Frist die gesetzlichen Vorgaben der §§ 28 Abs. 3 TKG und 36 VwVfG sowie Sinn und Zweck der Regelungen beachtet.

Die vorgenommene Befristung bis zum 30.09.2004 ermöglicht es der Beschlusskammer, neue Erkenntnisse zeitnah zu berücksichtigen. Darüber hinaus steht es der Antragstellerin selbstverständlich frei, bei einer Änderung der Tarife auch vor Ablauf der Frist ihrerseits einen neuen Genehmigungsantrag zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Absatz 2 TKG.

Bonn, den 19.11.2003

Kuhrmeyer

Vorsitzender

Schölzel

Beisitzerin

Lindhorst

Beisitzer